

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2018.71 vom 21. Juni 2018

BS Appellationsgericht, 2018-06-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2018.71

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2018.71 du 21 juin 2018

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2018.71 del 21 giugno 2018

Erwägungen

E. 1

1.1 Gegen Entscheide der KESB kann gemäss Art. 450 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 440 Abs.

E. 3

3.1 Mit dem angefochtenen Entscheid nahm die KESB zunächst Bezug auf das mit dem Gesuch der Beigeladenen vom 24. Mai 2017 eingeleitete Verfahren, den eingeholten Bericht von D____ bzw. des KJD vom 14. Februar 2018 und deren ergänzende Stellungnahme vom 22. März 2018 sowie die Gespräche mit den Eltern vom 8. resp. 15. März 2018. Unter Verweis auf die dargestellte bundesgerichtliche Rechtsprechung erwog sie sodann, dass die Eltern bereits vor ihrer Trennung einen Wegzug nach Portugal ins Auge gefasst hätten, was auf einen längerfristigen und überlegten Beschluss schliessen lasse. Gemäss dem Bericht der abklärenden Sozialarbeiterin des KJD gebe es keine Hinweise, die eine Gefährdung von C____ aufgrund eines Wegzuges von Basel nach Portugal erkennen liessen. Die Mutter habe die erforderlichen Vorbereitungen und Abklärungen getroffen. Sie und die Tochter würden in Portugal durch ihre Familie unterstützt und begleitet. Eine Ausreise nach Portugal bedeute für C____ zwar zweifelsohne eine grosse Veränderung in ihrem Leben, weshalb mit anfänglichen Anpassungsschwierigkeiten gerechnet werden müsse. Sie besitze aber in Portugal ein gutes soziales Umfeld, welches sie begleiten könne, und beherrsche auch bereits die portugiesische Sprache. Gleichzeitig dürfe aber auch die Beziehung C____s zu ihrem Vater als wichtige Bezugsperson nicht ausser Acht gelassen werden. Die Mutter erkläre sich bereit, dem Vater regelmässigen Kontakt zu ermöglichen. Sie zeige sich bemüht, Kompromisse bezüglich der Besuchskontakte einzugehen. Der Vater stamme zudem ebenfalls aus Portugal und reise immer wieder zu Besuch dorthin. Jene Reisen liessen sich problemlos mit den Kontakten zu C____ kombinieren. Aus diesen Gründen sei nicht davon auszugehen, dass C____s Wohl und ihre Beziehung zum Vater gefährdet seien. In Anbetracht der Zustimmung und Absicht beider Eltern, den Kontakt zwischen C____ und ihrem Vater weiterführen zu wollen, sei ein vollständiger Kontaktabbruch nicht zu erwarten.

3.2 Dem hält der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerdebegründung entgegen, dass beide Eltern ihre gemeinsamen Tochter C____, bis zu ihrer Trennung am 7. Oktober 2016, während vier Jahren gemeinsam mit Betreuungsanteilen von je 50% betreut hätten. Er selbst sei zu 60% und die Kindesmutter stets zu 100% erwerbstätig gewesen. In dieser Zeit habe ein äusserst enger Kontakt zwischen ihm und dem Kind bestanden. Unmittelbar nach der Trennung habe es ziemlich grosse Schwierigkeiten in der Kommunikation zwischen den Eltern bezüglich C____ und insbesondere betreffend das Betreuungsrecht gegeben. Da eine Einigung auch nach Konsultation des KJD nicht erzielt werden können, habe er bei der KESB mit Eingabe vom 24. Januar 2017 eine unter den Eltern je hälftig aufzuteilende,

alternierende Betreuung von C_____ beantragt. Auch in seiner Beschwerde verlangt er weiterhin ■eine 50/50-Betreuungsregel■ und macht geltend, aufgrund der stets 100%-igen Erwerbstätigkeit der Beigeladenen könne nicht davon ausgegangen werden, dass diese die überwiegende Bezugsperson sei (Beschwerde Ziff. 2.7.) .

Aus dem ursprünglich ins Auge gefassten Wegzug nach Portugal könne nicht auf sein Einverständnis geschlossen werden. Weiter habe gemäss dem angefochtenen Entscheid die Mutter die erforderlichen Vorbereitungen und Abklärungen bezüglich eines Wegzuges getroffen. In den Akten fänden sich aber keine Unterlagen betreffend Wohnung und Informationen zur Schule. Es fehlten daher konkrete Grundlagen, die es der Vorinstanz ermöglicht hätten, sich zumindest ein ungefähres Bild über die Lebenssituation von C_____ in Portugal zu machen. Da zudem keinerlei Abklärungen getroffen worden seien, wie das zukünftige Betreuungskonzept im Falle eines Wegzuges des Kindes nach Portugal aussehen würde, habe auch nicht beurteilt werden können, ob durch den Umzug das Kindeswohl gefährdet würde. Aufgrund der Entwicklungsverzögerung der Tochter im kognitiven, psychosozialen und emotionalen Bereich, deren Hintergrund nicht abgeklärt worden sei, könne nicht von einer guten Integration des Kindes am neuen Wohnort ausgegangen werden (Beschwerde Ziff. 2.1-2.5). Festzuhalten sei im Übrigen, dass nicht die Kindsmutter den Beschluss gefasst habe, nach Portugal zurückzukehren, sondern deren Eltern. Daraus könne aber nicht auf die Notwendigkeit einer Rückkehr der Beigeladenen geschlossen werden. Es gebe auch andere Betreuungsmöglichkeiten als die Eltern der Beigeladenen, wie z.B. seine eigenen Eltern oder eine Kindertagesstätte (Beschwerde Ziff. 2.3).

Weiter rügt der Beschwerdeführer, dass die Besuchszeiten bei einem Wegzug der Kindesmutter nicht geregelt seien. Ohne Besuchsrechtsregelung, verbunden mit vagen unverbindlichen Äusserungen der Kindesmutter betreffend Kontakt zu C_____ und vor dem Hintergrund der schwierigen Kommunikation zwischen den Eltern liege es auf der Hand, dass die Kindesmutter, sobald sie mit dem Kind in Portugal sei, ihm das Kind entziehen werde und er seine Tochter nie mehr sehen werde. Die Parteien seien nicht einmal in der Lage, die anstehenden Sommerferien zu regeln. Selbst wenn aber eine Besuchs- und Ferienrechtregelung getroffen würde, könne die Beigeladene in Portugal an ihrem neuen Wohnort auf Abänderung eines solchen Entscheides klagen. Die Hürden für den Erfolg einer solchen Klage lägen sehr tief, wenn die Mutter geltend mache, die bisherige Regelung des persönlichen Verkehrs habe sich nicht bewährt oder läge nicht mehr im Kindeswohl. Schliesslich verbringe er nur einmal im Jahr seine Sommerferien in Portugal. Er sei überzeugt, dass die Kindsmutter dann mit allen Mitteln versuchen werde, C_____ von ihm fernzuhalten (Beschwerde Ziff. 2.4). Diese Befürchtung hat der Beschwerdeführer an der Verhandlung des Appellationsgerichts erneut bekräftigt und angegeben, er sei überzeugt, dass er seine Tochter nicht mehr sehen werde, wenn sie erst einmal mit der Mutter in Portugal sei (zweitinstanzliches Protokoll S. 3).

E. 3.3

3.3.1 Wie ausgeführt ist beim Entscheid über ein Wegzugsgesuch gemäss Art. 301a ZGB von dem bisher tatsächlich gelebten Betreuungskonzept auszugehen.

Vorliegend ist unbestritten, dass die Eltern vor ihrer Trennung im Oktober 2016 ihre Tochter gemeinsam betreut haben. Gemäss dem Bericht des KJD vom 14. Februar 2018 habe der Kindsvater die Betreuung meistens am Morgen übernommen und C_____ gegen Mittag zu den Grosseltern mütterlicherseits gebracht. In der Folge habe die Kindsmutter die

Betreuung nach ihrer Arbeit übernommen. Nach der Trennung der Eltern sei die Beigeladene mit ihrer Tochter in der gemeinsamen Wohnung verblieben und der Beschwerdeführer ausgezogen. Eine Einigung über die Betreuung ihrer Tochter nach erfolgter Trennung sei nicht mehr möglich gewesen. Wie dem Bericht weiter zu entnehmen ist, haben die Eltern jedoch in der Folge eine Einigung erzielen können. Der Beschwerdeführer betreue C_____ nun regelmässig, vierzehntägig inklusive Übernachtung an den Wochenenden. Dazwischen finde einmal unter der Woche ein Telefontermin zwischen C_____ und ihrem Vater statt. Zudem habe, trotz wiederkehrenden kleineren Auseinandersetzungen, eine minimale und grundsätzlich positive Kommunikation zwischen den Eltern aufgebaut werden können. Beiden Eltern sei es ein grosses Anliegen, einen Teil der Betreuung von C_____ wahrzunehmen. Beide seien auch in der Lage, Kompromisse einzugehen und mit Hilfe einer beratenden Fachperson Absprachen zu treffen sowie diese grundsätzlich einzuhalten. Der Beschwerdeführer habe seinen Wunsch, die Betreuung von C_____ hälftig aufzuteilen, zurückgezogen, weil eine umfassendere Betreuung als die gegenwärtige aufgrund seiner Arbeitssituation nicht möglich sei.

Der Bericht hält weiter fest, dass während den Arbeitszeiten der Beigeladenen als zu 100% tätige Reinigungskraft deren Eltern C_____ betreuten. Sie stellten dabei die wichtigsten Bezugspersonen ausserhalb der Kernfamilie dar. Auch der Beschwerdeführer habe verbunden mit einem Jobwechsel seine Arbeitstätigkeit auf 100% erhöhen können. Auch er geniesse in der Betreuung seiner Tochter die Unterstützung durch seine Eltern. Gemäss dem Bericht wiesen beide Elternteile einen liebevollen Umgang mit ihrer Tochter auf. So sei beobachtbar, dass C_____ zu beiden Elternteilen eine enge Beziehung pflege. Sie verbringe die Wochenenden gerne beim Vater und freue sich auf sie (vgl. zum Ganzen Bericht des KJD vom 14. Februar 2018).

Daraus folgt, dass die aktuelle Betreuungssituation für die Bewilligung des Wegzuges spricht. Aufgrund der wichtigen Rolle der Schwiegereltern des Beschwerdeführers in der Betreuung der gemeinsamen Tochter ist auch deren Wegzug nach Portugal in diesem Zusammenhang relevant. Anhaltspunkte für eine bessere Wahrung des Kindeswohls durch einen Betreuungswechsel, wofür hohe Anforderungen zu stellen wären, sind nicht ersichtlich. Der Beschwerdeführer scheint einen solchen auch gar nicht mehr zu verfolgen. So hat er an der Verhandlung des Appellationsgerichts auf die Frage, wie er sich die Betreuung der Tochter vorstelle, wenn diese hierbleibe, angegeben, er habe ■keine Pläne■ für den Fall, dass die Mutter ohne C_____ nach Portugal gehe (zweitinstanzliches Protokoll S. 2).

Der Hinweis im Abklärungsbericht, wonach der Beschwerdeführer sich ■zukünftig Mühe geben■ werde, ■C_____ während den Wochenenden sinnvoll zu beschäftigen und den Medienkonsum einzuschränken■ und sich entsprechend seiner Erziehungsverantwortung bewusst zu sein, spricht zudem auch aus Kindeswohlsicht eher gegen eine Ausdehnung der Betreuung durch den Vater. Mit dem ergänzenden Schreiben vom 22. März 2018 kommt die abklärende Sozialarbeiterin des KJD schliesslich zum Schluss, auch wenn sich der Vater je nach Veränderung seiner Arbeitssituation wieder spontan einen anderen Kontakt wünschen sollte, spreche die aus Sicht des Kindeswohl erforderliche Regelmässigkeit, Klarheit und Konstanz der Betreuungsregel dagegen.

Soweit der Beschwerdeführer die Notwendigkeit einer Rückkehr der Beigeladenen nach Portugal bestreitet und als Substitution der wegfallenden Betreuung der Tochter durch seine Schwiegereltern auf andere Betreuungsmöglichkeiten, wie z.B. seine eigenen Eltern oder

eine Kita, verweist, verkennt er die Ausgangslage des Entscheides gemäss Art. 301a ZGB, bei dem die Motive des wegziehenden Elternteils grundsätzlich nicht zu prüfen sind und sich nicht die Frage stellt, ob es auch ■ möglicherweise vielleicht für das Kind sogar vorteilhaftere ■ Möglichkeiten gäbe, dass dieser mit dem Kind im Inland verbleibt (vgl. BGE 142 III 481 E. 2.6, 2.9). Dies ist denn auch seiner erneuten Aussage an der Verhandlung des Appellationsgerichts, wonach er ■ am liebsten hätte, wenn die Beschwerdeführerin hierbleibt ■, weil es ■ hier gut funktioniert ■ (zweitinstanzliches Protokoll S. 3), weshalb er sich auch keine Vorstellung über eine Kontaktregelung für den anderen Fall gemacht habe (zweitinstanzliches Protokoll a.a.O.), entgegenzuhalten.

3.3.2 Für die Beurteilung des Kindeswohls erscheint weiter von Bedeutung, dass bei C ____ gemäss dem Bericht des KJD vom 14. Februar 2018 laut den Rückmeldungen der Kindergärtnerin eine Entwicklungsverzögerung im kognitiven, psychosozialen und emotionalen Bereich erkennbar sei. Obwohl das Kind seit anderthalb Jahren im Kindergarten integriert sei, spreche es nach wie vor kein Deutsch. Die sprachlichen Fertigkeiten seien aus Sicht der Kindergärtnerin auffällig. Demgegenüber beherrsche C ____ Portugiesisch, da dies ihre Muttersprache sei.

Daraus folgt, dass die weitere schulische Förderung des Kindes in seiner Muttersprache in Portugal eher leichter möglich erscheint und mit dem Unterricht in der ihm fremden deutschen Sprache ein Entwicklungshindernis beseitigt würde. Der Abklärungsbericht stellt denn auch fest, dass eine Integration in eine Schule in Portugal eine Chance für das Kind darstellen könne.

Dem Argument des Vaters, dass nicht alle Probleme von C ____ durch eine Rückkehr nach Portugal gelöst würden (zweitinstanzliches Protokoll S. 2, Plädoyer S. 3), ist entgegenzuhalten, dass es darauf zum einen nach dem oben Gesagten auch nicht ankommt. Zum anderen aber ist, wie auch der Fachbericht belegt, unbestritten, dass mit dem Wegfall der Sprachbarriere die Situation von C ____ jedenfalls erleichtert und sicherlich nicht erschwert würde. Damit kann eine Gefährdung des Kindeswohls durch eine Rückkehr verneint werden. Dafür, dass ■ wie die Vertreterin befürchtet (zweitinstanzliches Protokoll S. 5) ■ eine Entwicklungsstörung des Kindes in Portugal nicht abgeklärt oder behandelt werden könnte, bestehen keinerlei Hinweise. Vielmehr ist notorisch, dass auch Portugal über entsprechende Möglichkeiten zur Therapie und Förderung von Kindern, welche diese benötigen, verfügt.

Wie dem Abklärungsbericht entnommen werden kann, konnte die Beigeladene bereits Unterlagen zu einer zukünftigen Wohnsituation in Portugal und Informationen zur Schule beibringen. Der Bericht schliesst diesbezüglich mit der Feststellung, dass der Wegzug nach Portugal gut organisiert zu sein scheine (vgl. Ergänzungsbericht KJD 22. März 2018). Eine dem Kind bereits bekannte Wohnung sei im Haus, in dem auch die Grosseltern mütterlicherseits wohnen würden, bereits vorhanden und Abklärungen betreffend der Schule seien getätigt worden. C ____ kenne aufgrund von Ferienkontakten auch schon dortige Nachbarskinder (Ergänzung KJD 22. März 2018). Auch ohne Arbeitsstelle in Portugal scheine die Beigeladene genügend Unterstützung durch ihre Familie zu erfahren. In der Verhandlung des Appellationsgerichts hat sie in diesem Zusammenhang zudem angegeben, bereits eine Anstellung im Blumenladen ihrer Tante, welcher sich ganz in der Nähe der neuen Wohnung befinde, gefunden zu haben (zweitinstanzliches Protokoll S. 3).

Weitergehende, konkrete Abklärung bedarf es diesbezüglich nicht. Wie das Bundesgericht festgestellt hat, können vom auswanderungswilligen Elternteil ■selbstredend nicht Details wie genaue Wohn- und Schuladresse etc. verlangt werden, weil dieser für die Umsetzung seiner Pläne oft auf den bewilligenden Behördenentscheid angewiesen sein wird. Indes müssen die Konturen des Wegzuges feststehen, weil die Zustimmung des anderen Elternteils bzw. der behördliche Entscheid, mit welchem die Zustimmung des anderen Elternteils substituiert werden soll, auf konkreten Grundlagen fassen muss■ (BGE 142 III 481 E. 2.8 S. 49). Diese Voraussetzungen erfüllt die Beigeladene.

3.3.3 Aufgrund der bisherigen Entwicklung des Besuchsrechts in der Schweiz sind keine Anhaltspunkte erkennbar, dass die Beigeladene den Kontakt zwischen Vater und Tochter hintertreiben könnte. Dies wird im ergänzenden Bericht des KJD ausdrücklich festgehalten, indem explizit ausgeführt wird, es habe während der Abklärungsphase ■nie Tatbestände oder Hinweise■ gegeben, welche vermuten liessen, dass die Mutter den Kontakt zwischen C___ und ihrem Vater verhindern möchte (vgl. E-Mail ■Ergänzung zum Abklärungsbericht■ vom 22. März 2018). Auch in der Verhandlung des Appellationsgerichts hat die Beigeladene durchwegs angegeben, sie wolle keineswegs das Kind vom Vater entfremden, und hat sich bezüglich jeglicher seitens des Gerichts vorgeschlagenen Besuchs- und Ferienrechtsregelung ausgesprochen entgegenkommend gezeigt (zweitinstanzliches Protokoll S. 2), was sich mit dem im Abklärungsbericht geschilderten Bild deckt. Dem entspricht, dass das Besuchsrecht, nachdem es einmal behördlich geregelt worden war, offenbar mit einer einzigen Ausnahme in Bezug auf die diesjährigen Sommerferien ■ bei welcher es sich auch um ein Missverständnis gehandelt haben kann (vgl. zweitinstanzliches Protokoll S. 2) ■, gut funktioniert hat.

In Bezug auf die Kommunikation zwischen den Eltern ist zwar festzuhalten, dass gemäss dem Abklärungsbericht gewisse Defizite bestehen, wenn dort festgestellt wird, wünschenswert sei, dass die Eltern die Verletzungen durch die Trennung verarbeiten könnten und die kleineren Auseinandersetzungen zunehmend abnehmen, sodass eine gute Kommunikation entstehen könne. Wünschenswert sei auch eine direkte Klärung zukünftiger Anliegen ohne Unterstützung eines Anwalts, welche zur Verschärfung des Konflikts führe. Gleichzeitig wird mit dem Bericht aber keine weiterführende Begleitung durch den KJD empfohlen, da die Eltern die notwendigen Voraussetzungen mitbrächten, gemeinsame Lösungen im Sinne von C___ zu finden, und es wichtig sei, sie in ihrer Selbstverantwortung zu stärken. Auch an der Verhandlung des Appellationsgericht haben sie übereinstimmend angegeben, die Kommunikation in Bezug auf die Besuchsregelung funktioniere gut (zweitinstanzliches Protokoll S. 2).

Zusammenfassend besteht aus Sicht des Gerichts keine Gefahr der Entfremdung und kann die vom Beschwerdeführer geltend gemacht Angst, dass er bei einem Wegzug der Mutter seine Tochter ■nie mehr■ (Plädoyer Vertreterin Beschwerdeführer, S. 1) sehen werde, zumindest nicht gänzlich nachvollzogen werden. Insbesondere bestehen für die Annahme, der Kindesmutter wäre es am liebsten, ■wenn der Kindsvater gar nicht existieren würde■ (Plädoyer Vertreterin Beschwerdeführer, a.a.O.), weder gemäss den Akten noch aufgrund des in der Hautverhandlung hinterlassenen Eindrucks der Beigeladenen irgendwelche Hinweise. Dies hat denn auch die Vertreterin der Vorinstanz so gesehen (vgl. Plädoyer Vertreterin KESB, zweitinstanzliches Protokoll S. 4).

In Bezug auf die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Gefahr der möglichen Abänderungsklage in Portugal (zweitinstanzliches Protokoll S. 3, Beschwerde Ziff. 2.4) ist

festzuhalten, dass eine solche Möglichkeit grundsätzlich immer besteht, auch bei einem Verbleib der Mutter in der Schweiz. Soweit der Beschwerdeführer sich diesbezüglich auf zwei Entscheide des Bundesgerichts (Bundesgerichtsurteil 5A_568/2017 und BGE 139 III 285) bezieht, ist dies für die portugiesische Rechtslage nicht einschlägig und belegt zudem, dass bei bestehendem Entfremdungswillen auch nach Schweizer Recht allenfalls eine Neubeurteilung nach Massgabe des Kindeswohl erfolgen müsste.

3.4 Wird der Wegzug bewilligt, so ist gleichzeitig gestützt auf Art. 301a Abs. 5 ZGB die Regelung der elterlichen Sorge, der Obhut mit den Betreuungsanteilen der Eltern und des persönlichen Verkehrs wie auch des Unterhalts zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen (BGE 142 III 502 E. 2.7 S. 514 f., 142 III 481 E. 2.8 S. 495 f.; Affolter-Fringeli/Vogel, a.a.O., Art. 301a ZGB N 38; Schwenzer/Cottier, a.a.O., Art. 301a ZGB N 21). Oberste Richtschnur dabei ist das Kindeswohl.

Gemäss dem Abklärungsbericht kann sich der Beschwerdeführer vorstellen, seine Tochter in drei Ferienwochen pro Jahr zu betreuen. Anlässlich der Verhandlung des Appellationsgerichts hat er gar angegeben, seine Tochter in sämtlichen Ferien betreuen zu wollen und selbst auf Hinweis, dass die Sommerferien in Portugal 3 Monate dauern, daran festgehalten (zweitinstanzliches Protokoll S. 3). Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass eine so lange Abwesenheit des Kindes von der hauptbetreuenden Mutter unter Berücksichtigung des Alters von C_____ und ihrer Entwicklungsverzögerung nicht dem Kindeswohl entsprechen würde.

Fest steht, dass durch den Wohnortswechsel von C_____ die Umsetzung der 14-tägigen Wochenenden beim Vater nicht mehr möglich sein wird. Das bedeutet, dass die Intensität in den persönlichen Kontakten nicht mehr gleich umsetzbar ist. Dafür sind längere Kontaktspannen in den Schulferien möglich, welche diese reduzierten Kontakte ausgleichen könnten. Zu empfehlen sind laut Bericht des KJD weiterhin wöchentliche Telefonate (bzw. Skype) sowie das Zugeständnis dem Vater gegenüber, einen Teil der Schulferien mit C_____ verbringen zu können (vgl. Abklärungsbericht KJD vom 14. Februar 2018, S. 7).

Entsprechend scheint eine Ferienregelung, bei welcher C_____ nach ihrem Wegzug nach Portugal im Sommer jeweils 4 Wochen am Stück und die gesamten Osterferien mit dem Vater verbringt, sowie im jährlichen Wechsel Weihnachten oder Neujahr, unter Berücksichtigung der gesamten Umstände angemessen und dem Kindeswohl entsprechend. Die Regelung betreffend Sommerferien tritt somit erstmals im Sommer 2019 in Kraft. Da der Vater ohnehin unter dem Jahr mehrmals in Portugal weilt (vgl. E-Mail ■Ergänzung zum Abklärungsbericht■ vom 22. März 2018) und nach eigenen Angaben dort auch eine Wohnung besitzt (vgl. zweitinstanzliches Protokoll S. 3), sind ihm zur Ermöglichung der Nutzung dieser Reisen zum Kontakt mit seiner Tochter zusätzlich vier Besuchswochenenden pro Jahr zuzusprechen. Die wöchentlichen Telefonate zwischen dem jeweils nicht anwesenden Elternteil und C_____ können von beiden Eltern weiterhin gepflegt werden. Diese Regelung ist in der Verhandlung des Appellationsgerichts von beiden Eltern inhaltlich begrüsst worden, weshalb sie als tragfähige Grundlage zum Erhalt einer lebendigen Beziehung zwischen Tochter und Vater erscheint. Sie ist aufgrund der gemachten Erfahrungen und der Wünsche von C_____ in Zukunft zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

3.5 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen und der angefochtene Entscheid um die oben dargelegte Besuchs- und Ferienregelung zu ergänzen.

E. 4

4.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer dessen Kosten zu tragen (§ 30 Abs. 1 VRPG), wobei diese vorliegend mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss von CHF 800.─ verrechnet werden können.

4.2 Gemäss § 30 Abs. 1 VRPG kann der unterliegende Beschwerdeführer zudem zur Ausrichtung einer Parteientschädigung an die Beigeladene verpflichtet werden. Vorliegend sieht das Gericht jedoch aufgrund der finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers von dieser Möglichkeit ab, zumal es sich um ein familienrechtliches Verfahren handelt. Die ausserordentlichen Kosten sind somit wettzuschlagen, wobei der Beigeladenen die beantragte unentgeltliche Prozessführung bewilligt wird.

Der Vertreter der Beigeladenen macht mit seiner Honorarnote vom 21. Juni 2018 ohne Hauptverhandlung einen Aufwand von 10,9167 Stunden à CHF 200.─ sowie Auslagen in Höhe von CHF 90.80, alles zuzüglich MWST, geltend. Dies erscheint angemessen, weshalb ihm ein Honorar gemäss Aufstellung, zuzüglich 3,5 Stunden Hauptverhandlung, aus der Gerichtskasse zuzusprechen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.